

**III. Nachtrag vom 04.02.2021  
zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die  
Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013**

*Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Wiehl vom 13. Juli 2004 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.02.2021 folgenden III. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 beschlossen:*

**Artikel 1  
§ 3  
erhält folgende Fassung  
Gebühr für Nutzungsrechte**

	NEU
1. Bereitstellung einer Reihengrabstelle	1.213 €
2. Bereitstellung einer anonymen Reihengrabstelle	1.213 €
3. Bereitstellung einer pflegefreien Reihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.995 €
4. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle	751 €
5. Bereitstellung einer anonymen Urnenreihengrabstelle	751 €
6. Bereitstellung einer pflegefreien Urnenreihengrabstelle einschließlich Pflegepauschale	1.213 €
7. Bereitstellung einer Urnenreihengrabstelle im Begräbniswald (Baumwurzel)	893 €
8. Bereitstellung einer Kindergrabstelle	0 €
9. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte je Grab	1.386 €
10. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Familiengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	2.079 €
11. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenfamiliengrabstätte je Grab	956 €
12. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer pflegefreien Urnenfamiliengrabstätte je Grab einschließlich Pflegepauschale	1.491 €
13. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in der Urnenwand	1.890 €

**Artikel 2**  
**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Der III. Nachtrag vom 04.02.2021 zur Gebührensatzung der Stadt Wiehl für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 13.12.2013 tritt am 01.01.2021 in Kraft.